



IDAR- OBERSTEIN
18. + 19. APRIL 2026

Veranstalter/Veranstaltungsort



Messe Idar-Oberstein GmbH
 John-F.-Kennedy-Str. 9
 55743 Idar-Oberstein
 Deutschland

unterstützt durch die
 Freilichtbühne Mörschied e.V.

Aussteller Anmeldung

Sortierbuchstabe
 im Ausstellerverzeichnis
 (bitte ankreuzen)

x

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z		

Firma:

Straße:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Facebook:

E-Mail:

Internet:

Angebot:

Diese Angaben werden in die Ausstellerverzeichnisse übernommen

Wir bestellen gemäß den beiliegenden Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen, die mit Antragsstellung rechtsverbindlich anerkannt werden:

Messestand Standkosten pro laufendem Meter

50,-€ zzgl. 19% MwSt.
 inkl. Stromanschluss bis 2 KW

Wir buchen laufende Meter. (bei 2 m Standtiefe)

**Hinweis: Die Standgebühr muss bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beglichen sein. Danach wird der Stand weiterverkauft.
 Die Zahlungspflicht gem. § 11 der Ausstellungsbedingungen bleibt in diesem Falle trotzdem bestehen!**



Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben

Messe Idar-Oberstein GmbH

John-F.-Kennedy-Str. 9
 55743 Idar-Oberstein

Tel.: +49 (0) 67 81-568 721 00
 Fax: +49 (0) 67 81-568 721 72
 office@messe-io.de
 www.messe-io.de

Amtsgericht Bad Kreuznach HRB 20781

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und erkennen mit der Unterzeichnung die vorliegenden speziellen Teilnahmebedingungen sowie die allg. Teilnahmebedingungen der Messe Idar-Oberstein GmbH an.

Ausstellungsbedingungen

- § 1 Veranstalter: Messe Idar-Oberstein GmbH, John-F.-Kenedy-Straße 9, 55743 Idar-Oberstein im Nachfolgenden AL genannt),
- § 2 Ausstellungsort (siehe Vorderseite).
- § 3 Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der AL.
- § 4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der autom. Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.
- § 5 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- § 6 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- § 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Die AL sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.
- § 8 Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche ohne weitere An- u. Aufbauten vermietet. Jeder angefangene m² wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Die Trennwände werden in gebrauchtem Zustand leihweise zur Verfügung gestellt. Auf den Wänden darf nur mit wasserlöslichem Klebemittel geklebt werden. In die Trennwände dürfen keine Löcher geschlagen werden. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau der AL anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für unebenen Fußboden oder sonstige Mängel ausgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, Forderungen bezügl. der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigung durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Evtl. Beschädigung an Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.
- § 9 Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den Technischen Unterlagen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsutensilien über normale Standhöhe (2,50 m) muss der AL vor Aufbau angezeigt werden.
- § 10 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen darf frühestens nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der in den Technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Nach diesem Zeitraum enden alle von der AL übernommenen Verpflichtungen. Die Standfläche einschl. der Trennwände ist in ihren ursprüngl. Zustand zu versetzen (Tapeten und Fußbodenbelag entfernen). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt die AL keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
- § 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis acht Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die AL verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist die AL berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen von der AL abgelehnt werden. Ein Rücktrittsbeitrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.
- § 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die AL haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.
- § 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsrechtlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.
- § 14 In einem Rahmenvertrag hat die AL eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- § 15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der AL ermächtigt sind.
- § 16 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
- § 17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- § 18 Jeder Aussteller erhält für die komplette Dauer der Auf- und Abbauezeiten für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der kostenlosen Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Bis einschließlich 14m² Standfläche bekommt jeder Aussteller 3 Ausweise kostenfrei. Für jede weitere angefangene 10m² Standfläche wird ein zusätzlicher Ausweis kostenfrei ausgegeben. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig. Mitaussteller erhalten je zwei Aussteller-Ausweise kostenfrei. Die Aussteller-Ausweise sind nicht übertragbar und werden bei Missbrauch eingezogen. Ausweise werden nur in der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt.
- § 19 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungs-dauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungs-dauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % der Standmiete entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muß der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.
- § 20 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der AL zulässig.
- § 21 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Sie besteht, um den speziellen Charakter der KOSTBAR zu unterstreichen, aus einer überwiegend indirekten Beleuchtung. Je nach Warenpräsentation und Bedarf kann zusätzlich eigene Beleuchtung mitgebracht werden. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die die AL zugelassen hat.
- § 22 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die AL gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.
- § 23 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.
- § 24 Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen sind nicht zulässig.
- § 25 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen den Ausstellungsbereich spätestens eine Stunde nach Ausstellungsschluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.
- § 26 Print-Informationsträger: Katalog oder Zeitung
Der Pflichteintrag im Printinformationsträger ist für jeden Aussteller und gegebenenfalls zusätzlich für jeden Mitaussteller verbindlich und wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Werbeanzeigen im Informationsträger gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.
- § 27 Informationsträger: Multimedia-Bereich/Internet (www)
Der Pflichteintrag auf der Internetseite ist für jeden Aussteller und gegebenenfalls zusätzlich für jeden Mitaussteller verbindlich und wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Zusatzleistungen (z.B. Logos/Links etc.) gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen oder techn. Problemen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.
- § 28 Die Vorfürhtheken der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, dass das Publikum nicht in den Gängen steht.
- § 29 Für die Entsorgung der im Rahmen des Auf- und Abbau entstehenden Abfälle (z.B. Transportverpackungen) ist der Aussteller selbst verantwortlich. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist die AL berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.
- § 30 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden.
- § 31 Die Technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.
- § 32 Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen sowie wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.
- § 33 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die AL beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die AL die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- § 34 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- § 35 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Idar-Oberstein. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.